

**Satzung  
des Jugendförderverein JUVENIS  
der katholischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen  
in Esslingen am Neckar**

**§1 Name und Aufgabe der Fördergemeinschaft**

- (1) Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen ist Rechtsträger einer Fördergemeinschaft; sie führt den Namen „Jugendförderverein JUVENIS der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen“.
- (2) Die Gemeinschaft fördert und unterstützt finanziell und ideell die Jugendarbeit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen.

**§2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Fördergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

**§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Fördergemeinschaft kann jede Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Tod,
  2. durch schriftliche Austrittserklärung,
  3. durch den Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

**§4 Aufbringung und Weiterleitung der Mittel**

- (1) Einnahmen der Fördergemeinschaft sind vor allem der Jahresbeitrag der Mitglieder und Spenden.
- (2) Die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Fördergemeinschaft werden in einer Jahresrechnung ausgewiesen. Sie werden unverzüglich der Kasse der des Kath. Verwaltungszentrums Esslingen zur zweckentsprechenden Buchung zugeführt.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§5 Organe**

- (1) Organe der Fördergemeinschaft sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
- (3) Für die Verhandlungen in den Organen und für deren Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sitzungsniederschriften werden vom Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Vorsitzender der Mitgliederversammlung und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts vom Vorstands
  2. Entgegennahme des Kassenberichts
  3. Entlastung des Vorstands
  4. die Festlegung des Jahresbeitrages
  5. die Beschlussfassung über vom Vorstand erarbeitete Vorschläge
  6. die Wahl des Vorstandes
  7. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung der Fördergemeinschaft.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens alle zwei Jahre einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse der Fördergemeinschaft erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei einem Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung wird im Mitteilungsblatt der Kirchengemeinde vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin veröffentlicht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - der/m Vorsitzenden
  - der/m 2. Vorsitzenden
  - 2 Beisitzern
- (2) Die Fördergemeinschaft wird nach außen durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der Fördergemeinschaft, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Er tritt auf Einladung eines Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorsitzenden wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis das Ergebnis der Neuwahl feststeht.

## **§8 Kassenprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Diözesanverwaltung.

## **§9 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Fördergemeinschaft, kann nur in einer eigens hierzu mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu diesen Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Trägers.

### **§10 Auflösung der Fördergemeinschaft, Genehmigung**

- (1) Bei Auflösung der Fördergemeinschaft fällt ein etwaiges Vermögen an den Rechtsträger, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne §1 (2) zu verwenden hat.
- (2) Vorstehende Satzung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Rechtsträgers.

### **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 04. Februar 2004 von den Gründungsmitgliedern bestätigt und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.10.2009 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Rechtsträger in Kraft.